

Dr. HELMUT RUTSCH und Dr. ROLAND RODIG, Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR

Die Staatsanwaltschaft - Organ zur Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität

Die Erhöhung der Wissenschaftlichkeit in der Leitungstätigkeit der Rechtspflegeorgane schließt die Aufgabe ein, alle sich aus der etappenweisen Einführung und Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ergebenden Konsequenzen, neuen Bedingungen und Möglichkeiten für ein optimales gesellschaftliches Wirksamwerden des Rechts und der Rechtspflegeorgane zu erkennen und in praktische Leitungsmaßnahmen umzusetzen. Eine solche wissenschaftliche Führungs- und Leitungstätigkeit in den Rechtspflegeorganen kann nur aus den gleichen objektiven Gesetzmäßigkeiten entstehen, auf denen das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft beruht und auf deren volle Durchsetzung es gerichtet ist.

Die sich gegenwärtig vollziehende industriell-technische Umwälzung führt zu tiefgreifenden Veränderungen in den materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Gesellschaft und zur Weiterentwicklung der Beziehungen und Normen des staatlichen und gesellschaftlichen Zusammenlebens der Werktätigen. Die gründliche Erforschung dieses Prozesses, die Berücksichtigung und Umsetzung seiner Erfordernisse müssen daher auch stets im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Arbeit stehen, die die Lösung der Probleme der Leitungstätigkeit in den Rechtspflegeorganen zum Gegenstand hat.

Es ist zu begrüßen, daß Buchholz/Lehmann/Schindler den Versuch unternommen haben, einen Beitrag zur Klärung einiger „theoretischer Probleme der Leitung der sozialistischen Strafrechtspflege“ zu leisten¹. Leider werden dabei jedoch von den Verfassern die echten Fortschritte und das aktive Bemühen vieler Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane bei der Erhöhung des Niveaus ihrer Arbeit weitgehend übersehen, während die noch vorhandenen — zum großen Teil entwicklungsbedingten — Mängel überbetont und unzulässig verallgemeinert werden.

Der Hauptfehler der Verfasser besteht darin, daß sie von einer unrichtigen Position an die Einschätzung des Verhältnisses zwischen Ökonomie und Recht herangehen, worauf Etzold/Wittenbeck u. E. zu Recht hingewiesen haben². Die Verfasser behaupten, daß „die Versuche, im Wege der Bildung volkswirtschaftlicher Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung oder über

die Entwicklung ökonomischer Zielsetzungen im einzelnen Verfahren eine Orientierung der Strafrechtspflege zu geben“, nicht zum Erfolg führen (S. 1591). Aus dieser — im übrigen nicht begründeten — Auffassung könnte u. a. die Schlußfolgerung gezogen werden, daß sich Staatsanwälte und Richter keine Gedanken mehr darüber zu machen brauchten, wie sie eine über die Bedeutung des einzelnen Falles hinausgehende maximale gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Entscheidungen sichern können. Damit würden sie aber der eindeutigen Forderung des Staatsrates zuwiderhandeln, „exakte, dem objektiven Geschehen entsprechende und den subjektiven Besonderheiten Rechnung tragende, richtige, differenzierte, überzeugende und die gesellschaftliche Entwicklung fördernde Entscheidungen“ (Hervorhebung von uns. — D. Verf.) zu treffen*.

In der Theorie wie auch in der Praxis sind zwar schon einige grundsätzliche, jedoch insgesamt nur erste Teilerkenntnisse über den inhaltlichen, objektiven Zusammenhang und die vielschichtigen Wechselwirkungen zwischen Ökonomie und sozialistischer Rechtspflege gewonnen worden^{3 4}. Das bedeutet jedoch nicht, daß — wie man aus der Darstellung von Buchholz/Lehmann/Schindler schließen könnte — bereits alle theoretischen Probleme des Inhalts und der Elemente der Leitungstätigkeit der Rechtspflegeorgane vom Verhältnis zwischen Ökonomie und Rechtspflege her geklärt sind. Der Klärung bedürfen insbesondere die spezifischen Aufgaben und die Methoden und Mittel der Tätigkeit der einzelnen Rechtspflegeorgane.

Buchholz/Lehmann/Schindler beschränken sich auf die Wiedergabe und Erläuterung im wesentlichen schon bekannter, für die Rechtspflegeorgane allgemeingültiger Grundsätze und Elemente wissenschaftlicher Leitungstätigkeit. Wir werden jedoch die für alle staatlichen Rechtspflegeorgane gültigen Grundsätze wissenschaftlicher Leitungs- und Führungstätigkeit nur verwirklichen, wenn die Besonderheiten des jeweiligen Rechtspflegeorgans berücksichtigt werden und untersucht wird, wie jedes Organ maximal gesellschaftlich wirksam werden kann^{4a}.

3 Vgl. Homann, „Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus der Durchführung des Erlasses des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege“, Sozialistische Demokratie 1964, Nr. 33, S. 11 (Beilage).

4 Vgl. z. B. den Leitartikel „Wissenschaftliche Führungstätigkeit — Kern des neuen ökonomischen Systems“, Staat und Recht 1964, Heft 6, S. 969 ff., insb. S. 980 ff.; H. Benjamin, „Probleme der Beziehungen zwischen Ökonomie und Recht in der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane“, NJ 1964 S. 584 ff., und „Arbeiter-und-Bauern-Macht und sozialistische Rechtspflege“, Staat und Recht 1964, Heft 10, S. 1706 ff.; Semler, „Alle Vorzüge nutzen!“, Sozialistische Demokratie 1964, Nr. 22 (Beilage); Homann, a. a. O.

4a In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, ohne Berücksichtigung der Besonderheiten der einzel-

1 Buchholz/Lehmann/Schindler, „Theoretische Probleme der Leitung der sozialistischen Strafrechtspflege“, Staat und Recht 1964, Heft 9, S. 1588 ff. Im Text angegebene Seitenzahlen beziehen sich auf diese Arbeit.

2 Vgl. Etzold/Wittenbeck, „Probleme der Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts“, NJ 1964 S. 478 ff., die sich aus der Sicht des Obersten Gerichts kritisch mit dem Artikel von Buchholz/Lehmann/Schindler auseinandersetzen.